

Karben, 25.01.2017

Federführung: Fachbereich 1 Zentrale Dienste, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 1/890/2017
Bearbeiter: Hans-Jürgen Schenk	
Verfasser Hans-Jürgen Schenk	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	23.01.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2017	
Stadtverordnetenversammlung	09.02.2017	

Gegenstand der Vorlage
Beteiligungen der Stadt Karben;
Änderung der Satzung der Wohnungsbau GmbH

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, § 6 (Aufsichtsrat) der Satzung der Wohnungsbau GmbH wie folgt neu zu fassen:

„§ 6 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern:

a) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Karben als Vorsitzende/n kraft Amtes

sowie

b) zehn weiteren Mitgliedern, von denen für sieben die Stadtverordnetenversammlung ein Vorschlagsrecht hat.

Die unter b) genannten Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Magistrat der Stadt Karben entsandt (§ 125 Abs. 1 und 2 HGO). Sie sind an die Weisungen des Magistrats gebunden.

Die Amtszeit entspricht der Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Für den Fall einer Wiederholungs- oder Nachwahl läuft die Amtszeit bis zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl. Nach Ablauf der Legislaturperiode hat der Aufsichtsrat seine Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann vom Magistrat mit der einfachen Mehrheit der Stimmen jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/innen oder

Deckungsvorschlag anzugeben
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

1. Satzung Wohnungsbau GmbH
2. Änderung Satzung Wohnungsbau GmbH
3. Synopse § 6 Aufsichtsrat ALT_NEU